

Kooperationsvertrag über die Durchführung von pädagogischer Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote im Rahmen des Landesprogramms „Geld oder Stelle“ an Duisburger Schulen der Sekundarstufe I

Auf der Grundlage des Runderlasses BASS 11 – 02 Nr. 24 „Geld oder Stelle – Sekundarstufe II; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ und auf der Grundlage des Runderlasses BASS 12 -63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ schließen

die Stadt Duisburg als Schulträger, nachstehend „Stadt“ genannt
vertreten durch Herrn Kalveram

die _____
nachstehend „Schule“ genannt vertreten durch

und dem freien Träger

im folgenden Träger genannt, vertreten durch

vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes
Nordrhein-Westfalen die nachstehende Kooperationsvereinbarung:

Präambel: Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I gemeinsam gestalten

Die Vertragspartner sind dem Ziel verpflichtet den Aufbau einer verlässlichen, pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie für ergänzende Betreuungsangebote durch partnerschaftliche Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ zu gestalten. Dabei orientieren sie sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Problemlagen des jeweiligen Stadtteils.

Schule und Träger gestalten gemeinsam das Angebot der pädagogischen Übermittagsbetreuung und der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote im Sinne des o.g. Erlasses und des pädagogischen Programms der Schule. Beide Partner entwickeln zusammen ein Ganztagskonzept als Teil des Schulprogramms, das jährlich fortgeschrieben und von der Schulkonferenz entschieden wird (§ 65 Absatz 2 Nr. 1 u. Nr. 6 SchulG). Dieses Programm wird dem Schulträger zur Kenntnis gegeben. Das jeweilige Programm ist dem Vertrag als Anlage beigefügt.

In enger Kooperation fördern Schule und Träger das Zusammenwachsen und die Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote. Dies wird durch einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Fachkräften im Ganztagsbereich sichergestellt.

Der Schulträger, die Schule und der Träger sind gleichermaßen verantwortlich für die Qualitätssicherung und –entwicklung der Ganztags- und Betreuungsangebote. Dabei werden sie von der Schulaufsicht durch Beratung, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit im Arbeitsforum begleitet.

Die Vertragspartner wirken gemeinsam an der Qualitätssicherung und –entwicklung mit durch:

- Verankerung und Fortschreibung des Ganztagskonzepts im Schulprogramm
- Fortbildung der am Ganzttag beteiligten Lehrer/innen und Fachkräfte
- Förderung der Mitwirkung aller im Ganzttag beteiligten Kooperationspartner, Eltern und Schüler/innen durch die in diesem Vertrag beschriebenen Maßnahmen
- Mitarbeit im Arbeitsforum und in Qualitätszirkeln

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der Übermittagbetreuung und außerunterrichtlicher Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I an der _____ der Stadt Duisburg nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des im Ganztagskonzept beschriebenen Leistungsumfangs (als Anlage diesem Vertrag beigefügt).
Dabei bleiben durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebene Zuständigkeiten unberührt.

§ 2 Vertragsdauer/Kündigung des Vertrags/außerordentliche Kündigung

1. Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am _____ und ist befristet bis zum _____. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung muss den Vertragspartnern gegenüber schriftlich erfolgen.

2. Kündigung des Vertrags/außerordentliche Kündigung

Darüber hinaus steht den Vertragspartnern ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der zumindest einem Partner die Fortsetzung der Kooperation unzumutbar erscheinen lässt. Gründe hierfür können u.a. insbesondere sein:

Gravierende Mängel in der pädagogischen Arbeit des Trägers
Unüberbrückbare Differenzen bei der gemeinsamen Arbeit zwischen Schule und Träger

- Zahlungsverzug seitens der Stadt von mehr als 2 Monaten
- Wegfall, Rückforderung oder Reduzierung der Landesförderung
- Auflösung des Trägers, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit, Änderung des Vereins oder Gesellschaftszwecks, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Trägers.

Der außerordentlichen Kündigung muss in der Regel ein Einigungsversuch zwischen den Vertragspartnern voraus gehen. Macht die Schule von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, setzt die Wirksamkeit ihrer außerordentlichen Kündigung das vorherige Einvernehmen mit der Stadt voraus. Macht die Schule von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht nach einem gescheiterten Einigungsversuch Gebrauch, stimmt der Schulträger zu. Die Kündigung muss den Vertragspartnern gegenüber schriftlich erfolgen.

§ 3 Aufgaben des Trägers

1. Leistungen des Trägers

An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht stellt der Träger wie in der Leistungsbeschreibung dargestellt eine Übermittagbetreuung für die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sicher. Darüber hinaus stellt der Träger

entsprechend den Anforderungen der Schule, den Förderbedarf und den Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie des Bedarfs der Eltern, ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereit. Gegebenenfalls schließt der Träger über dieses freiwillige Angebot einen gesonderten Betreuungsvertrag mit den Eltern ab. Die Durchführungszeiten sind als Anlage dem Vertrag beigefügt.

2. Personal

2.1. Der Träger stellt das für die Durchführung der Betreuungsmaßnahmen erforderliche Personal in eigenem Namen ein, für das ihm die Dienst- wie auch Fachaufsicht obliegt. Die Zuständigkeiten der Schulleitung nach § 59 SchulG bleiben hiervon unberührt.

2.2. Die Personalauswahl erfolgt im Einvernehmen mit der Schule durch den Träger. Eine ausreichende Vertretungs-Regelung ist in Absprache mit der Schule sicherzustellen. Die Qualifizierung des Personals orientiert sich an dem geltenden Erlass. Je nach finanziellem Rahmen ist die Besetzung der pädagogischen Leitung mit einer Fachkraft (Sozialpädagoge/in, Erzieher/in) sinnvoll. Dem ergänzenden nicht pädagogisch ausgebildeten Personal wird eine Fort- und Weiterbildung für die Arbeit im Ganztags empfohlen.

Die Anzahl des Personals richtet sich nach den angemeldeten Kindern. Es ist aber auf jeden Fall sicherzustellen, dass während des außerunterrichtlichen Nachmittagsangebotes im Notfall eine zweite Person in der Schule erreichbar ist.

2.3. Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Der Träger stellt sicher, dass keine Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180 a, 181a, 182 – 184f, 225, 232 – 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Der Träger stellt ebenso sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer der vorstehend aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

2.4. Der Träger trifft im Einvernehmen mit der Schule gesonderte Kooperationsvereinbarungen über den Einsatz von Personal von örtlichen Vereinen und Einrichtungen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote.

2.5. Werden minderjährige Schülerinnen und Schülern bei Betreuungs- und anderen außerunterrichtlichen Angeboten (Pausenhelfer/innen, Mensa-Helfer/innen, u.ä.) eingesetzt, hat der Träger hierüber eine Vereinbarung mit deren gesetzlichen Vertretern abzuschließen.

2.6. Der Träger und sein Personal beachten die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Duisburg sowie die interne Schulordnung.

2.7. Das Personal des Trägers übernimmt für die von ihm verantworteten Angebote nachentsprechender Einweisung durch die Schule die Aufsicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

2.8. Der Träger ermöglicht den pädagogischen Kräften die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der beteiligten Akteure vor Ort zur Qualitätssicherung und –entwicklung (z.B. Fachtagung, Fortbildungen,...). Diese Teilnahme ist als Arbeitszeit zu bewerten.

2.9. Das Personal für die Übermittagsbetreuung und die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren vom Träger über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Schule für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

3. Finanzierung

Der Träger finanziert die Personal- und Verwaltungskosten, die für ihn im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme anfallen, durch Landeszuschüsse nach den entsprechenden Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW sowie

– soweit es sich nicht um eine verpflichtende Mittagspausenbetreuung an Tagen mit Nachmittagsunterricht handelt – durch im Einvernehmen mit der Schule festgelegte Elternbeiträge (§ 8 BASS 12 – 63 Nr. 2).

Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel hat der Träger nach Beendigung des Schuljahres einen detaillierten Verwendungsnachweis zu fertigen (siehe Anlage) und der Stadt spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres vorzulegen. Die Stadt hat das Recht, die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung, den Personaleinsatz und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen; sie kann sich dazu ihres Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Der Träger hat für die Überprüfung die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Landesmittel sind von dem Träger zu erstatten, wenn und soweit sie von ihm durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind, sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwandt werden, sie nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwandt werden, keine außerunterrichtlichen Angebote zustande kommen oder der Träger sonstigen wesentlichen Verpflichtungen des Vertrages nicht ordnungsgemäß nachkommt, wie z.B. die Aufgaben nicht erfüllt oder den Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die vorstehende Regelung gilt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung nach § 2 Abs. 2. Der Erstattungsanspruch ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verzinsen. Erhebt das Land Rückforderungen aus Gründen, die dem Träger zuzurechnen sind, sind diese Rückforderungen vom Träger zu übernehmen. Der Träger stellt die Stadt und die Schule ausdrücklich von diesen Rückforderungen frei. Nicht verwendete Mittel sind zum Ende des jeweiligen Förderzeitraumes unverzüglich zurückzuzahlen.

4. Nutzung von Räumen und Material

Der Träger verpflichtet sich, Räumlichkeiten, Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände, die ihm die Stadt und die Schule zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Nutzung überlassen hat oder mit denen er in Berührung kommt, bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

§ 4 Aufgaben der Schule

1. Ganztagskonzept

Die Übermittagsbetreuung sowie die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als schulische Veranstaltungen. Die Schule ist verantwortlich für die Entwicklung und Fortschreibung des Konzepts und hat hierüber Einvernehmen mit dem Träger zu erzielen.

2. Finanzierung

Die Schule hat die durch die Stadt überwiesenen Landesmittel unmittelbar nach Erhalt an den Träger weiterzuleiten. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel bestätigt die Schule nach Beendigung des Schuljahres durch Unterzeichnung des Verwendungsnachweises des Trägers. Die Verwendungsnachweise des Trägers sind spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres vorzulegen. Die Stadt behält sich vor im Einzelfall eine erweiterte Prüfung der Verwendungsnachweise vorzunehmen.

3. Räume für den Ganzttag

Die Schule stellt dem Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Unterrichtsräume für Zwecke der Vertragsdurchführung zur Verfügung. Die Nutzung weiterer schulischer Ausstattungsgegenstände und Medien erfolgt nach gegenseitiger Absprache.

Sie erarbeitet ein Raumbelugungskonzept gemeinsam mit dem Träger.
Wenn möglich sollten Räume zur Verfügung stehen, die ausschließlich für den Ganzttag genutzt und auch dementsprechend gestaltet werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind zumindest jeden Tag die gleichen Räume zur Verfügung zu stellen und den Bedürfnissen der Kinder entsprechend einzurichten.

Aus Sicherheitsgründen muss gewährleistet werden sein, dass das Ganztagspersonal außerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats Zugang zu einem Telefon hat.

4. Materialien

Da im Rahmen der Finanzierung über „Geld oder Stelle“ keine Sachmittel für die Übermittagbetreuung und die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden, stellt die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Träger Material zur Verfügung. Die Nutzung schulischer Ausstattungsgegenstände (z. B. Papier, Stifte, Bastelmaterial, Bewegungsspiele,...) und Medien erfolgt nach gegenseitiger Absprache.

5. Anwesenheitspflicht der Schüler/innen

Die Schule stellt sicher, dass Regelungen zur Anwesenheitspflicht der Schülerinnen und Schüler zwischen Schulleitung und Eltern getroffen und eingehalten werden.

6. Lehrerstellenanteile

Die Schule informiert den Schulträger und den Träger über die Verwendung der nichtkapitalisierten Lehrerstellenanteile für die Durchführung der Ganztagsangebote. Die Lehrerstellenanteile sind laut Erlass möglichst für förderbezogene Angebote oder auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben zu nutzen.

7. Mitwirkung von Eltern und Schüler/innen

In den Schulgremien sind den Elternvertreter/innen der an Ganztagsmaßnahmen teilnehmenden Schüler/innen Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen. Gleiches gilt für die Schüler/innen im Rahmen der Schüler/innen-Vertretung.

8. Außerschulische Partner

Gemeinsam mit dem Träger sucht die Schule außerschulische Partner (Vereine, Verbände, Institutionen, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen etc.) für das Ganztagsangebot.

9. Ganzttag bekannt machen

Die Ganztagsangebote der Schule werden im Rahmen der schulischen Öffentlichkeitsarbeit (Internetauftritt, Flyer, Tage der Offenen Tür) bekannt gemacht.

10. Fortbildungsmöglichkeiten

Sie ermöglicht dem Träger und seinem Fachpersonal die Mitwirkung gemäß den im Rahmen der Schulvorschriften zu vereinbarenden Regelungen sowie themenbezogen die Teilnahme an innerschulischen Fortbildungen.

§ 5 Aufgaben des Schulträgers

1. Beratung

Die Stadt sichert in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht die pädagogische und organisatorische Beratung der Schulen und Träger und koordiniert die Qualitätsentwicklung der Übermittagbetreuung und der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote.

2. Räumlichkeiten/ Ausstattung

Die Stadt Duisburg stellt dem Träger die in der Schule verfügbaren, geeigneten Räume

miet- und kostenfrei für die Zwecke der Vertragsdurchführung zur Verfügung. Die Stadt trägt Sorge für notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Einrichtungsgegenständen. Die Stadt ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten im Rahmen der Erforderlichkeiten baulich zu unterhalten. Die Stadt hat die Räumlichkeiten zu reinigen. Das gilt auch für die Außenbereiche.

Die Stadt ist hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Außenbereiche verkehrssicherungspflichtig und übernimmt insbesondere den Winterdienst im Außenbereich.

3. Finanzierung durch Landesmittel

Der Schulträger hat die Landesförderung für die von diesem Vertrag umfassten Übermittagbetreuung und außerunterrichtlichen Angebote für jedes Schuljahr fristgerecht beim Land zu beantragen und unverzüglich an die Schulen weiterzuleiten. Die Auszahlung erfolgt ohne gesonderte Aufforderung in zwei gleichen Raten, jeweils im September und März eines Schuljahres ausgezahlt. Ein Anspruch der Schule auf Auszahlung der Landesmittel besteht nur in Höhe der vom Land tatsächlich gewährten Zuschüsse.

§ 6 Versicherungen/Haftung

1. Versicherungsschutz

Der Träger ist verpflichtet, das bei ihm beschäftigte Personal bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Der Träger ist verpflichtet, für sich und sein Personal eine eigene Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Stadt zu Beginn der Maßnahme unaufgefordert, danach auf Verlangen nachzuweisen. Über eine Änderung oder Kündigung des Haftpflichtversicherungsvertrages ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

2. Haftung

Die Stadt und die Schule oder ihre jeweiligen Erfüllungsgehilfen haften für Schäden des Trägers, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben sollten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden des Trägers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

Der Träger ist verpflichtet, die Stadt und die Schule von allen gegen diese gerichteten Ersatzansprüchen Dritter, soweit sie mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und von dem Träger bzw. seinem Personal zu vertreten sind, freizustellen. Ausgenommen von dieser Haftungsfreistellung sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder der Schule bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls ausgenommen von der Haftungsfreistellung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die es bei der gesetzlichen Haftung verbleibt.

§ 7 Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen/Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Sämtliche Informationen, die den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, sind im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln; bei ihrer Verarbeitung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus haben Schule und Träger dafür Sorge zu tragen, dass die zu schützenden Daten keinem unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden. Der Träger übernimmt es, die von ihm zur Erfüllung der Vertragsdurchführung eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung hinzuweisen.

§ 8 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im nach hinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt sein. Alle Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg.
4. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Duisburg, den _____

Für die Stadt Duisburg:
Im Auftrag

Für den Träger:

Für die Schule:
